

4. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Gebührensatzung) mit Gebührenverzeichnis
der Stadt Giengen an der Brenz

Der Gemeinderat der Stadt Giengen an der Brenz hat in seiner Sitzung am 22. Januar 2015 die nachstehende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen der Stadt Giengen an der Brenz vom 30.11.2006, in Kraft seit 01.01.2007, beschlossen.

Die Satzung beruht auf § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 4 Abs. 3 und § 11 Landesgebührengesetz.

Artikel 1
Änderung der Gebührensatzung

Die Anlage zu § 4 Abs. 5 Satz 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen vom 30.11.2006, in Kraft seit 01.01.2007 (Gebührenverzeichnis), zuletzt geändert am 15.03.2012, wird wie folgt geändert:

Nr.	Leistung	Gebühr
1.	Allgemeine öffentliche Leistungen	
1.1	Allgemeine Verwaltungsgebühr	5,00 € bis 5.000,00 €
1.2	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dgl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	16,00 € bis 160,00 €
1.3	Ablehnung eines Antrages	1/10 bis volle Gebühr, mind. 16,00 €
1.4	Ablehnung eines Antrages ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde	Gebührenfrei
1.5	Zurücknahme eines Antrages oder eine öffentliche Leistung unterbleibt aus sonstigen Gründen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war	1/10 bis zur Hälfte der Gebühr nach 1.2, mind. 16,00 €
1.6	Erteilung von Befreiungen (Ausnahmebewilligungen) von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist	16,00 € bis 1.600,00 €
1.7	Schreibgebühren	
1	Ausfertigungen und Abschriften (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden):	

1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	10,00 €
1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	15,00 €
1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	10,00 €
	Der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet.	
1.8	Vervielfältigungen und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke (Kopien, Computerausdrucke)	
1	Format bis DIN A4	0,30 € je Seite
2	Format bis DIN A 4 Farbkopie	0,60 € je Seite
3	Format bis DIN A 3	0,60 € je Seite
4	Format bis DIN A 3 Farbkopie	1,00 € je Seite
1.9	Aktenübersendung	6,00 € bis 50,00 €
1.10	Umfangreiche schriftliche Auskünfte	10,00 € bis 400,00 €
1	Mündliche und einfache schriftliche Auskünfte	Gebührenfrei
1.11	Bescheinigungen	
1	Bescheinigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	6,00 € bis 80,00 €
	Gebührenfrei sind Bescheinigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt - Zuwendungsbestätigung	
1.12	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dgl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	25,00 € bis 1.600,00 €
	Vorstehende allgemeine Tatbestände haben nur dann Gültigkeit, wenn in den nachfolgenden Tatbeständen nichts Anderweitiges geregelt ist. Bei den folgenden Tatbeständen wird zur Ermittlung der Zeitgebühren der auf der Basis der Kalkulation ermittelte Amtsstundensatz aller an der Leistung beteiligten Bereiche zu Grunde gelegt. Jede angefangene halbe Stunde wird angerechnet. Der Stundensatz gilt pro eingesetzter Kraft. Die Gebühr wird auf volle 10 Cent abgerundet.	
11	Innere Verwaltung	

11.31	Kommunalaufsicht	
11.31.05	Bearbeitung von Widersprüchen in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinden	
	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerden usw.)	
1	wenn der Rechtsbehelf im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen wird oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	20,00 € bis 496,00 €
2	bei Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen	1/10 bis die Hälfte der Gebühr nach Nr. 1, mind. 5,00 €
12	Sicherheit und Ordnung	
12.20	Ordnungsverwaltung	
12.20.01	Verwaltung von Fundsachen/Fundtieren	
	Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
1	Bei Sachen	10,00 €
2	Fundtiere	30,00 €
12.20.02	Bearbeitung von Angelegenheiten der Gefahrenabwehr	
1	Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	65,00 €
12.20.03	Bearbeitung von Waffen- und Sprengstoffangelegenheiten, Jagd- und Fischereiwesen	
1	Fischereischein auf Lebenszeit	22,00 €
2	Jahresfischereischein	22,00 €
3	Jugendfischereischein	11,00 €
4	Gebühr zur Verlängerung des Fischereischeins	13,00 €
5	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 10 Abs. 1 S. 1 WaffG (Generalklausel)	50,00 €

6	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte in den Fällen des § 13 Abs. 3 WaffG (Langwaffen Jäger)	50,00 €
7	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte in den Fällen des § 13 Abs. 2 S. 2 WaffG sowie Voreintrag einer oder mehrerer Waffen in vorhandene Waffenbesitzkarte (Kurz Waffen Jäger)	50,00 €
8	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen nach § 14 WaffG sowie Voreintrag einer oder mehrerer Waffen in vorhandene Waffenbesitzkarte (grüne Waffenbesitzkarte für Sportschützen)	50,00 €
9	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen nach § 14 Abs. 4 WaffG (gelbe Waffenbesitzkarte für Sportschützen)	50,00 €
10	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Erben (§ 20 WaffG) sowie Voreintrag einer oder mehrerer Waffen in vorhandene Waffenbesitzkarte	67,00 €
11	Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 7 WaffG (Ausnahme Blockiersystem)	44,00 €
12	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffen- oder Munitionssammler (§ 17 Abs. 2 WaffG)	167,00 € bis 502,00 €
13	Umschreibung einer Waffenbesitzkarte nach Änderung des Sammelthemas bei Waffensammler (§ 17 Abs. 2 WaffG)	55,00 € bis 279,00 €
14	Ausstellung einer gemeinsamen Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 2 S. 1 WaffG) und Eintragung weiterer Berechtigter	55,00 €
15	Ausstellung oder Umschreibung einer Waffenbesitzkarte über vereinseigene Schusswaffen beim Übergang der Aufsicht über die Schusswaffen auf ein Vereinsmitglied (§ 10 Abs. 2 S. 2 WaffG)	55,00 €
16	Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb in Form eines solchen Vermerks in der WBK (§ 10 Abs. 3 S. 1 WaffG)	22,00 €
17	Eintragung einer Waffe in die Waffenbesitzkarte, soweit die Eintragung nicht bei der Ausstellung der Waffenbesitzkarte oder bei der Eintragung einer weiteren Erwerbsberechtigung in eine WBK vorgenommen wird; Eintragung nach § 13 Abs. 3 u. § 14 Abs. 4 WaffG und Eintragung eines Wechsel- oder Austauschlaufs bzw. Systems	22,00 €
18	Eintragung des Überlassens einer Waffe in der Waffenbesitzkarte und Eintragung des Überlassens eines Wechsel- oder Austauschlaufs bzw. Systems einschl. Austragung von einer Waffe bei Todesfällen	22,00 €
19	Ausstellung eines kleinen Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 S. 4 WaffG)	67,00 €
20	Ausstellung eines Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 WaffG)	223,00 €

21	Ausstellung eines Waffenscheines (28 Abs. 1) = Bewachungsunternehmen	290,00 €
22	Verlängerung der Geltungsdauer des Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 u. § 28 Abs. 1 WaffG)	156,00 €
23	Ausstellung eines europ. Feuerwaffenpass	55,00 €
24	Verlängerung des europ. Feuerwaffenpass	27,00 €
25	Eintragung weiterer Waffen im europ. Feuerwaffenpass	22,00 €
26	Änderungen v. sonstigen Eintragungen im Feuerwaffenpass	22,00 €
27	Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes § 29 Abs. 1 WaffG (Einfuhrerlaubnis)	27,00 €
28	Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes § 30 Abs. 1, § 31 Abs. 1 WaffG (Ausfuhrerlaubnis)	27,00 €
29	Dauerausfuhrgenehmigung für gewerbsmäßige Waffenhändler und -hersteller (§ 31 Abs. 3 WaffG)	67,00 €
30	Erlaubnis zur Mitnahme von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes (§ 31 Abs. 1, § 32 a Abs. 1 WaffG)	27,00 €
31	Ausnahme vom Alterserfordernis nach § 3 Abs. 3 und § 27 Abs. 4 WaffG	33,00 €
32	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis	50,00 € bis 536,00 €
33	Vorbereitung der Kontrolle der sicheren Aufbewahrung von Waffen und Munition § 36 Abs. 3 WaffG, inklusive Anfahrt	67,00 €
33a	Kontrolle der sicheren Aufbewahrung von Waffen und Munition nach § 36 Abs. 3 WaffG, inklusive Anfahrt - Zwei Kontrollpersonen, Abrechnung je angefangene 15 min. pro Kontrollperson	Zwei Kontrollpersonen, Abrechnung je angefangene 15 min. pro Kontrollperson (=16 €/Kontrollperson) 16,00 € - 536,00 €
34	Regelüberprüfung nach § 4 Abs. 3 WaffG	22,00 €
35	Sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und nicht in dieser Tabelle aufgeführt sind	33,00 € bis 670,00 €

36	Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat	50,00 € bis 670,00 €
12.20.04	Führen/Bereitstellen des Gewerberegisters einschließlich Auskünfte	
1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung gem. § 15 Abs. 1 GewO	
1.1	Gebühr für eine Anmeldung	22,00 €
1.2	Gebühr für eine Abmeldung	11,00 €
1.3	Gebühr für eine Ummeldung	16,00 €
1.4	Einfache Auskunft	11,00 €
1.5	Erweiterte Auskunft	20,00 €
12.20.05	Bearbeitung von Gaststättenerlaubnissen	
1	Gaststättenerlaubnis (§ 2 GastG)	134,00 € bis 6.700,00 €
2	Befristete Gaststättenerlaubnis (§ 3 Abs. 2 GastG)	134,00 € bis 6.700,00 €
3	Vorläufige Gaststättenerlaubnis (§ 11 GastG)	67,00 €
4	Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)	110,00 €
5	Vorläufige Stellvertretererlaubnis (§ 11 GastG)	55,00 €
12.20.06	Gestattungen, Sperrzeitverkürzungen und sonstige gaststättenrechtliche Erlaubnisse	
1	Gestattungen (§ 12 GastG)	20,00 € bis 530,00 €
2	Sperrzeitverkürzungen (§ 21 S. 1 GastVO)	für einzelne Tage: je Tag: 26,00 € regelmäßig: je Monat: 104,00 €
12.20.07	Sonstige gewerberechtliche Erlaubnisse	
1	Erlaubnis zu Veranstaltungen (§ 33 a GewO)	134,00 € bis 1.560,00 €
2	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	100,00 € bis 1.560,00 €
3	Bestätigung der Geeignetheit des Aufstellungsorts (§ 33 c Abs. 3 GewO)	50,00 €

4	Erlaubnis zur Veranstaltung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten (§ 33 d Abs. 1 GewO)	200,00 € bis 400,00 €
5	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i GewO)	200,00 € bis 1.560,00 €
6	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a GewO)	200,00 € bis 1.560,00 €
7	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerungswesens (§ 34 b Abs. 1 und 2 GewO)	167,00 € bis 1.560,00 €
8	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 l GewO)	200,00 € bis 1.560,00 €
9	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	100,00 € bis 1.560,00 €
10	Ablehnung einer Wiedergestattung	100,00 € bis 1.560,00 €
11	Gestattung der Fortführung des Gewerbes (§ 46 GewO)	100,00 € bis 1.560,00 €
12	Stellvertretererlaubnis nach § 47 GewO	134,00 €
13	Fristverlängerung nach § 49 Abs. 3 GewO	67,00 €
14	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§§ 55, 55 d GewO)	50,00 € bis 600,00 €
14.1	Ergänzung/Erweiterung der Reisegewerbekarte	73,00 €
14.2	Befristete Reisegewerbekarte	
14.2.1	Ein Jahr	78,00 €
14.2.2	Zwei Jahre	78,00 €
14.2.3	Drei Jahre	78,00 €
14.3	Verlängerung einer befristeten Reisegewerbekarte auf eine unbefristete Reisegewerbekarte	50,00 € bis 600,00 €
14.4	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60 c Abs. 2 GewO)	50,00 €
14.5	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55 b Abs. 2 GewO)	50,00 € bis 250,00 €
15	Festsetzung von Ausstellungen, Spezial- und Jahrmärkten sowie von Volksfesten	100,00 € bis 3.120,00 €

16	Ablehnung, Änderung, Aufhebung, Rücknahme oder Widerruf der Festsetzung von Veranstaltungen nach Nr. 15	100,00 € bis 3.120,00 €
12.20.08	Überwachung von Gewerbebetrieben und Veranstaltungen	
1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	11,00 € bis 100,00 €
2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	27,00 € bis 223,00 € pro Tag
3	Erlaubniswiderrufe (§ 15 GastG, LVwVfG), Schließungsverfügungen (§ 15 GewO), Auflagen und Anordnungen nach GastG, Verbot des Ausschanks alkoholischer Getränke, Beschäftigungsverbot (§ 21 GastG), öffentliche Leistungen nach der Handwerksordnung sowie sonstige Anordnungen, Erlaubnisse und Leistungen nach der GewO und dem GastG	67,00 € bis 670,00 €
4	Gewerbeuntersagung (§ 35 GewO)	400,00 € bis 5.360,00 €
12.21.02	Straßenrechtliche Genehmigung und Erlaubnisse	
1	Entscheidungen gem. § 22 Abs. 1, 2 und 4 StrG bzw. § 9 Abs. 2, 5 und 8 Bundesfernstraßengesetz (Ausnahmen von den Anbauverboten an öffentlichen Straßen)	70,00 € bis 700,00 €
	Ist im Zusammenhang mit einer Entscheidung gem. § 22 StrG bzw. § 9 Bundesfernstraßengesetz auch eine baurechtliche Entscheidung zu treffen, so sind zusätzlich die dafür vorgesehenen Gebühren zu erheben, die der Stadt für die Herstellung des Benehmens mit der zuständigen Straßenbaubehörde entstehen, werden gem. § 10 Abs. 5 S. 1 Landesgebührengesetz auf Dritte umgelegt.	
12.22	Einwohnermeldewesen	
12.22.01	Meldeangelegenheiten	
1	Auskünfte aus dem Melderegister	
1.1	Einfache schriftliche Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz)	6,00 €
1.2	Erweiterte schriftliche Auskunft (§ 32 Abs. 2 Meldegesetz)	15,00 €
1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 Meldegesetz) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	1,50 €
1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	21,00 € bis 504,00 €
2	Datenübermittlung	

2.1	Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 39 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenermittlung erstreckt	1,50 €
2.2	Datenübermittlung nach Nr. 2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	21,00 € bis 504,00 €
3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	Gebührenfrei
4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde	
4.1	Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung	6,00 €
4.2	Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	3,00 €
5.1	Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	Gebührenfrei
5.2	Die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	Gebührenfrei
5.3	Die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 11, 13 MG)	Gebührenfrei
5.4	Die Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 Abs. 1 S. 2 MG)	Gebührenfrei
12.23	Personenstandswesen	
12.23.04	Beurkundung von Sterbefällen	
1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44, 45 Bestattungsgesetz)	47,00 €
2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BestVO)	10,00 €
12.23.07	Beurkundung, öffentliche Beglaubigungen	
1	Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln, Abschriften, Fotokopien u.ä., je Urkunde	5,00 €
2	Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz.	2,50 €

3	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift je Seite	3,30 €
4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren hinzu (Nr. 1.7)	
5	Beglaubigungen bei Schulzeugnissen in jedem Einzelfall - für jede weitere Beglaubigung 1 €	3,00 €
6	Öffentliche Leistungen im Kirchenaustrittsverfahren	21,00 €
7	Änderung und Feststellung des Familiennamens (§ 3 DVNamÄndG)	2,50 € bis 1.022,00 €
8	Änderung eines Vornamens (§ 3 DVNamÄndG)	2,50 € bis 255,00 €
9	Zusatzgebühr für Trauungen an besonderen Orten	63,00 €
51	Räumliche Planung und Entwicklung	
51.10	Stadtentwicklung, Städtebauliche Planung, Verkehrsplanung und Stadterneuerung	
1	Schriftliche Auskunft aus dem Produktbereich 51, Räumliche Planung und Entwicklung (z. B. Auskünfte über Veränderungssperre, Sanierungsverfahren, städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen, Erhaltungssatzung, Hochwasserkarte, Umlegungsverfahren,...)	30,00 € bis 330,00 €
2	Ausnahme von einer Veränderungssperre gem. § 14 Abs. 2 BauGB	70,00 €
3	Genehmigungen gem. § 144 ff BauGB in Sanierungsgebieten für bauliche Maßnahmen	50,00 € bis 580,00 €
4	Genehmigungen gem. § 144 ff BauGB in Sanierungsgebieten für sonstige Vorgänge	30,00 € bis 330,00 €
5	Erteilung einer Steuerbescheinigung gem. § 7 h Einkommensteuergesetz bei Aufwendungen in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten	30,00 € bis 330,00 €
6	Ausstellung eines Negativzeugnisses gem. § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	30,00 € bis 330,00 €
7	Zurückstellung von Baugesuchen gem. § 15 BauGB	Gebührenfrei
51.11	Flächen- und grundstücksbezogene Daten und Grundlagen	
51.11.07	Führung und Bereitstellung von Karten und Geodaten	

1	Bereitstellung von Karten und Geodaten, auch in digitaler Form, ggf. zuzüglich Gebühren für Vervielfältigungen	30,00 € bis 580,00 €
51.11.08	Umlegungsverfahren nach BauGB und sonstige Ordnungsmaßnahmen	
1	Umlegungsgenehmigung nach § 51 BauGB	40,00 € bis 330,00 €
51.11.10	Führung und Bereitstellung der Kaufpreissammlung, Markt- und Preisanalysen (Gutachterausschuss)	
1	Schriftliche Auskunft aus Kaufpreissammlung	30,00 € bis 330,00 €
2	Schriftliche Auskunft über Bodenrichtwerte je Grundstück	30,00 € je Grundstück
52	Bauen und Wohnen	
1	Schriftliche Auskunft aus dem Produktbereich 52, Bauen und Wohnen	30,00 € bis 330,00 €
52.10	Bauordnung	
	Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 Kostengliederung Nr. 300 - 469 (Ausgabe Juni 1993) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschl. des Werts etwaiger Eigenleistungen (Material und Arbeitsleistung). Die Baukosten sind auf volle 1.000,00 € aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.	
1	Bauvorlagen	10,00 € bis 60,00 €
2	Erhebung von Eigentümerdaten je Grundstück und je Eigentümer bzw. Miteigentümer	15,00 € je Grundstück und je Eigentümer bzw. Miteigentümer
3	nachträgliche Genehmigung für bereits ohne Genehmigung errichtete Bauvorhaben bzw. nachträgliche Durchführung von Kenntnissgabeverfahren	doppelte Gebühr der nach Ziff. 52.10.02 und 52.10.03 ermittelten Gebühren, mind. jedoch 500,00 €
52.10.01	Bauvoranfragen	
1.1	Erteilung eines Bauvorbescheids, wenn mit der Prüfung von Bauzeichnungen verbunden, sofern der Gebührenberechnung Baukosten zugrunde gelegt werden können	2 v. T. der Baukosten, mind. 200,00 €
1.2	Erteilung eines Bauvorbescheids, wenn mit der Prüfung von Bauzeichnungen verbunden, sofern der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	200,00 € bis 1.000,00 €

2	Negative Entscheidung/Rücknahme	5 - 10 v. H. der Entscheidungsgebühr nach 1.1 bzw. 1.2, mind. 60,00 €
3.1	Verlängerung eines Bauvorbescheids gem. 1.1	1 v. T. der Baukosten, mind. 100,00 €
3.2	Verlängerung eines Bauvorbescheids gem. 1.2	100,00 € bis 500,00 €
4	Befreiung Ausnahme/Abweichung	Gebühren werden im Rahmen des Genehmigungs- bzw. Kenntnisgabeverfahrens erhoben
52.10.02	Baugenehmigungsverfahren und vereinfachtes Verfahren	
1.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 LBO), sofern der Gebührenberechnung Baukosten zugrunde gelegt werden können. - Baugenehmigungsverfahren	6 v. T. der Baukosten, mind. 210,00 €
1.2	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 LBO), sofern der Gebührenberechnung Baukosten zugrunde gelegt werden können. - vereinfachtes Verfahren (§ 52 LBO)	5 v. T. der Baukosten, mind. 160,00 €
1.3	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 I LBO), sofern der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können. - Baugenehmigungsverfahren	210,00 € bis 2.300,00 €
1.4	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 I LBO), sofern der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können. - vereinfachtes Verfahren (§ 52 LBO)	160,00 € bis 1.700,00 €
2	Negative Entscheidung/Rücknahme/Ablehnung	5 - 10 v. H. der Entscheidungsgebühr nach 1.1 bzw. 1.2, mind. 60,00 €
3	Befreiung	je Befreiung: 120,00 bis 2.300,00 €
4	Ausnahme/Abweichung	je Ausnahme/ Befreiung: 100,00 € bis 500,00 €

5.1	Teilbaugenehmigung, sofern der Gebührenberechnung Baukosten zugrunde gelegt werden können - Baugenehmigungsverfahren	6 v. T. der Baukosten, mind. 200,00 €
5.2	Teilbaugenehmigung, sofern der Gebührenberechnung Baukosten zugrunde gelegt werden können - vereinfachtes Verfahren	5. v. T. der Baukosten, mind. 200,00 €
5.3	Teilbaugenehmigung, sofern der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können - Baugenehmigungsverfahren	100,00 € bis 1.000,00 €
5.4	Teilbaugenehmigung, sofern der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können - vereinfachtes Verfahren	75,00 € bis 750,00 €
6	Teilbaufreigabe (ab der dritten Teilbaufreigabe)	60,00 €
	Für die erste und zweite Teilbaufreigabe werden im Baugenehmigungsverfahren keine Gebühren erhoben	
7.1	Verlängerung der Baugenehmigung, der vereinfachten Baugenehmigung oder der Teilbaugenehmigung	2 v. T. der Baukosten, mind. 100,00 €
7.2	Verlängerung einer Befreiung	120,00 € bis 1.100,00 €
8.1	Genehmigung von Werbeanlagen an der Stätte der Leistung (je Werbeanlage)	je angefangenen qm Werbefläche 50,00 €, mind. 200,00 € höchstens 1.000,00 €
8.2	Genehmigung von Werbeanlagen außerhalb der Stätte der Leistung (je Werbeanlage)	je angefangenen qm Werbefläche 100,00 €, mind. 200,00 € höchstens 3.000,00 €
52.10.03	Kenntnisgabeverfahren	
1	Untersagung des Baubeginns (§ 47 LBO)	200,00 €
2	Ablehnung eines Antrages auf Untersagung des Baubeginns	100,00 €
3	Befreiung	je Befreiung: 120,00 € bis 2.300,00 €

4	Ausnahme/Abweichung	je Ausnahme/ Abweichung: 100,00 € bis 500,00 €
5	Beratung des Bauherrn oder Planverfassers im Kenntnissgabeverfahren	Gebührenfrei
6	Bestätigung nach § 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO durch die Gemeinde	1 v. T. der Baukosten, mind. 150,00 €
7	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO	100,00 €
8	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO) durch die Gemeinde	15,00 € je Grundstück und je Eigentümer bzw. Miteigentümer
9	Rücknahme von Bauvorhaben	5 - 10 v. H. der Gebühren nach Ziff. 52.10.03.6, 7, mind. 50,00 €
52.10.04	Abgeschlossenheitsbescheinigung	120,00 € bis 2.300,00 €
52.10.05	Entscheidung im verfahrensfreien Bereich	
1	Befreiung	je Befreiung: 100,00 € bis 2.000,00 €
2	Ausnahme/Abweichung	je Ausnahme/ Abweichung: 100,00 € bis 500,00 €
3	Rücknahme von Befreiungsanträgen	5 - 10 v. H. der Gebühr nach Ziff. 52.10.05.1, mind. 50,00 €
52.10.07	Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme	
1.1	Baukontrolle/-überwachung einschl. Schlussabnahme im Zuge des Baugenehmigungsverfahren	1 v. T. der Baukosten, mind. 110,00 €
1.2	Baukontrolle/-überwachung einschl. Schlussabnahme im Zuge des vereinfachten Baugenehmigungsverfahren	0,5 v. T. der Baukosten mind. 110,00 €
2	Jede sonstige erforderliche Baukontrolle, Nachprüfung	60,00 € bis 1.100,00 €
3	Gebrauchsabnahme von fliegenden Bauten	40,00 € bis 300,00 €
52.10.08	Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten	

1	Brandverhütungsschau	120,00 € bis 580,00 € zzgl. Gutachterkosten
2	Nachprüfung überwachungsbedürftiger Anlagen und Einrichtungen, Nachschau Brandverhütungsschau	60,00 € bis 300,00 €
52.10.09	Bauordnungsbehördliche Maßnahmen einschl. Anordnungen nach Mängelmeldungen des Bezirkschornsteinfegermeisters	
1	Erlas oder Aufhebung von förmlichen Entscheidungen zur Wahrung und Durchsetzung rechtmäßiger Zustände wie z. B. Baueinstellungen, Nutzungsuntersagung, Abbruchsverfügungen, Anordnungen, Auflagen	100,00 € bis 2.000 €
52.10.11	Führen und Bereitstellen des Baulastenbuchs einschl. Auskünfte	
1	Bearbeitung der Baulastenerklärung	60,00 € bis 300,00 €
2	schriftliche Auskunft über das Bestehen oder Nichtbestehen von Baulasten: je Baulast und je Grundstück	je Baulast und je Grundstück: 40,00 € bis 100,00 €
3	beglaubigte Abschrift von Baulasten pro Blatt	15,00 €
52.10.12	Allgemeine Bauberatung	
1	Allgemeine mündliche Bauberatung	Gebührenfrei
2	Bereitstellen und kopieren von Bauakten je Grundstück zzgl. Gebühren für Vervielfältigungen	15,00 € bis 100,00 €
52.20	Wohnungsbauförderung und Wohnungsversorgung	
1	Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheines	30,00 €
2	Ablehnung eines Wohnberechtigungsscheines	15,00 €
52.20.07	Überwachung der Zweckbindung geförderter Wohnungen (Wohnungsbindungsdatei)	
1	Erteilung von Freistellungen	30,00 € bis 200,00 €
52.30.02	Denkmalschutz	
1	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung	Gebührenfrei
2	Erteilung einer Steuerbescheinigung gem. § 7 i EStG bei Aufwendungen für Kulturdenkmale	150,00 € bis 4.000,00 €

3	Schriftliche Auskunft über das Bestehen oder Nichtbestehen der Denkmaleigenschaft je Gebäude zzgl. Gebühren für Vervielfältigungen	30,00 €
4	Erlass von förmlichen Entscheidungen zur Wahrung und Durchsetzung rechtmäßiger Zustände wie z. B. Baueinstellungen, Anordnungen, Verfügungen	100,00 € bis 2.000,00 €
54	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	
1	Schriftliche Anliegerbescheinigung über Erschließungsbeiträge	43,00 € bis 483,00 €
55	Natur- und Landschaftspflege	
55.20.02	Wasserrechtliche Maßnahmen	
1	Ausnahmen gem. § 68 b WG im Gewässerrandstreifen	50,00 € bis 2.000,00 €
2	Wasserrechtliche Genehmigung gem. § 76 WG Genehmigung in, an und über oberirdischen Gewässern	50,00 € bis 2.000,00 €
3	Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser gem. § 96 Abs. 1 a WG i. V. m. § 7 WHG	50,00 € bis 2.000,00 €
4	Überwachungsmaßnahmen und Schlussabnahme nach § 84 WG	50,00 € bis 500,00 €
5	Zwangsverpflichtungen nach § 88 WG	50,00 € bis 500,00 €
6	Anordnungen zum Wasserverlauf nach § 81 WG	50,00 € bis 500,00 €
	Sind im Zusammenhang mit der Entscheidung über eine wasserrechtliche Erlaubnis oder Genehmigung auch bau- oder naturschutzrechtliche Entscheidungen zu treffen, so sind zusätzlich die dafür vorgesehenen Gebühren zu erheben, die der Stadt für die Herstellung des Benehmens mit der Unteren Wasserbehörde entstehen, werden gem. § 10 Abs. 5 Satz 1 Landesgebührengesetz auf Dritte umgelegt.	
55.40.02	Naturschutzrechtliche Maßnahmen	
1	Entscheidung über die Zulassung einer Werbeanlage nach § 25 Naturschutzgesetz	100,00 € bis 2.000,00 €
2	Befreiung von einer Satzung gem. § 79 Abs. 2 i. V. m. § 33 NatSchG und Anordnungen bei Beeinträchtigung eines geschützten Grünbestandes gem. § 34 Abs. 1 S. 2 NatSchG durch die Gemeinde	50,00 € bis 1.000,00 €
3	Genehmigung und Beseitigung von Sperren, Anordnung von Durchgängen nach § 54 NatSchG	50,00 € bis 250,00 €
4	Sonstige Anordnungen, Genehmigungen, Ausnahmen, Erlaubnisse und Befreiungen gem. Naturschutzgesetz	50,00 € bis 1.000,00 €

56	Umweltschutz	
56.10	Umweltschutzmaßnahmen	
1	Schriftliche Auskünfte aus der Produktgruppe 56 (u. a. nach dem Umweltinformationsgesetz)	30,00 € bis 3.000,00 €
56.10.01	Schriftliche Auskunft aus dem Altlastenkataster je Grundstück und je Altlast	
1	Schriftliche Auskunft aus dem Altlastenkataster	30,00 € bis 500,00 €
56.10.05	Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen	
1	Anordnungen und sonstige Entscheidungen zur Durchführung des BImSchG und der aufgrund des BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen	100,00 € bis 2.000,00 €
56.10.07	Gesamtstädtisches Klimaschutzkonzept/ökologisch orientierte Energieplanung	
1	Anordnungen und Maßnahmen im Rahmen des Energie-Wärme-Gesetzes für Baden-Württemberg (EWärmeG), des Erneuerbare Energien-Wärmegesetzes des Bundes (EEWärmeG) sowie der Energieeinsparverordnung (EnEV)	60,00 € bis 300,00 €

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 23.01.2015 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich, innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung, gegenüber der Stadt Giengen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen bei der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Giengen, den 23. Januar 2015

gez.
Gerrit Elser
Oberbürgermeister